

Schmuck- und Pelzsachen-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Carl Schröter GmbH & Co. KG
Vermittlerregister Nr.: D-SCLT-4J77P-31
Deutschland

Produkt: Schmuck- und Pelzsachen-
Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungs-Police und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Schmuck- und Pelzsachen-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihren Schmucksachen, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

Versichert sind Ihre zur Versicherung angemeldeten Schmuck- und Pelzsachen

- ✓ gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung als Folge einer versicherten Gefahr.

Was wird ersetzt?

- ✓ Kommen versicherte Sachen abhanden oder werden sie zerstört, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- ✓ Ist deren Zeitwert aufgrund von Alter, Abnutzung und Gebrauch niedriger als 50% des Wiederbeschaffungspreises ersetzt der Versicherer den Zeitwert.
- ✓ Wird der versicherte Gegenstand beschädigt, ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für eine fachmännische Reparatur zuzüglich einer eventuell verbleibenden Wertminderung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag. Sie soll dem Versicherungswert Ihrer Schmuck- und Pelzsachen entsprechen.

Erweiterungen zum Versicherungsschutz können Sie individuell mit uns vereinbaren. Bestehende Erweiterungen lesen Sie in diesem Fall bitte im Angebot oder Ihrer Versicherungs-Police nach.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel für Schäden durch:

- ✗ Abnutzung oder Selbstverderb
- ✗ Be- oder Verarbeitung
- ✗ Ungezieferfraß an Pelzen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. So ist der Versicherungsschutz in den folgenden Beispielfällen eingeschränkt:

- ! Im Falle eines Einbruchdiebstahls bestehen Entschädigungsgrenzen abhängig von den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen.
- ! Für Fahrtunterbrechungen in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen bestehen gesonderte Regelungen und es ist eine Entschädigungsgrenze vereinbart.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für den vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie alles zu tun haben, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Schäden durch strafbare Handlungen sind der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres erfolgen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.